

IX. RANGLISTENTURNIERE, WERTUNGSTURNIERE

§ 44 Zweck, Teilnahmeberechtigung Ranglistenturniere

(1) Im Laufe einer jeden Spielsaison werden für jede Disziplin Ranglistenturniere zur Förderung des Leistungsstandes durchgeführt. Die Ergebnisse dienen einer Leistungsbewertung in einer Rangliste gemäß § 12.

(2) Es werden Ranglistenturniere in den Spielklassen gemäß § 12 durchgeführt.

(3) Teilnahmeberechtigt an den Ranglistenturnieren sind alle fristgerecht gemeldeten Spieler gemäß § 7.

§ 45 Wettkampfbestimmungen Ranglistenturniere

(1) Für die Ranglistenturniere finden die Regelungen gemäß § 34-§ 35 in vergleichbarer Form Anwendung, soweit keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind. Dabei ist der BWBV-Sportwart sinngemäß durch die jeweils zuständigen Bezirkssportwarte oder deren Vertreter zu ersetzen.

(2) Der SpA legt die Wettkampftermine in Abstimmung mit dem Rahmenterminplan des DBV fest und veröffentlicht diese rechtzeitig im amtlichen Organ des BWBV. Des weiteren veröffentlichen die Bezirkssportwarte oder deren Vertreter rechtzeitig eine Ausschreibung unter Angabe der Spielklassen, der Meldebestimmungen (Meldegebühren nach Anhang 3 dieser SpO), des Spielortes, der Startzeiten im amtlichen Organ des BWBV.

(3) Der jeweils zuständige Sportwart oder dessen Vertreter erstellt vor Turnierbeginn einen Turnierplan unter Berücksichtigung folgender Regularien :

- a) Die Ranglistenturniere oberhalb Bezirksebene werden im Spielsystem gemäß Festlegung durch den SpA ausgetragen, die Ranglistenturniere auf Bezirksebene werden im Spielsystem gemäß Festlegung durch den Bezirk ausgetragen. Gehen in einer Disziplin nicht genügend Meldungen ein, so kann der jeweils zuständige Sportwart oder dessen Vertreter Gruppenspiele festlegen.
- b) Sollen in Doppeldisziplinen Spieler unterschiedlicher Vereine gemeinsam antreten, so soll wenigstens einer der Spieler über die Spielerlaubnis für einen dem jeweiligen Bezirk zugeordneten Verein verfügen. Darüber hinaus sollen Spieler von nicht dem jeweiligen Bezirk zugeordneten Vereinen keine Startberechtigung erhalten. Startberechtigungen für bezirksfremde Spieler sind zulässig, wenn dem jeweiligen Spieler von beiden betreffenden Bezirkssportwarten die Genehmigung erteilt wird.
- c) Die Setzliste für Ranglistenturniere oberhalb Bezirksebene ist unter Berücksichtigung der zum Meldeschluss gültigen BWBV-Rangliste gemäß § 12 aufzustellen, die Setzliste für Ranglistenturniere auf Bezirksebene ist unter Berücksichtigung der zum Meldeschluss gültigen Ranglisten zuerst des BWBV und nachfolgend des Bezirkes gemäß § 12 aufzustellen.
Dabei soll darauf geachtet werden, dass Spieler desselben Vereins im ersten Spiel nicht aufeinander treffen. Es besteht für keinen Spieler ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden.

(4) Über die Zulassung von Spielern zu einzelnen Spielklassen entscheidet der jeweils zuständige Sportwart oder dessen Vertreter, sofern dies nicht über die BWBV-Rangliste bzw. Bezirks-Rangliste gemäß § 12 festgelegt ist. Gehen in einer Spielklasse nicht genügend Meldungen ein, so kann der jeweils zuständige Sportwart oder dessen Vertreter Spielklassen zusammenlegen.

(5) Zu den Ranglistenturnieren ist eine Anmeldung der anwesenden Spieler spätestens 30 Minuten vor Turnierbeginn erforderlich, sofern nicht in der Turnierausschreibung abweichend geregelt. Nicht rechtzeitig angemeldete Spieler müssen im Turnierplan nicht berücksichtigt werden.

(6) Für die Abwicklung der Ranglistenturniere ist der jeweilige Ausrichter gemäß den Vereinbarungen im abgeschlossenen Ausrichtervertrag (Anhang 1.1 dieser SpO) verantwortlich, der folgende Punkte enthalten soll :

- a) Vereinbarungen gemäß § 35 Abs. (1) Nr. a)-b), g)-h), l)-m).
- b) Sporttechnische Anforderungen (u.a.) :
 - ≥ 6 Standardspielfelder
 - Spielfeldabstände seitlich $\geq 0,5$ m, sonst $\geq 1,0$ m
 - Spielfeldnummerierung
 - allgemein zugängliche Turnierübersicht (Turnierpläne, Zeitplan)
 - Maßnahmen bei Verletzungsfällen

§ 46 Zweck, Teilnahmeberechtigung Wertungsturniere

(1) Im Laufe einer jeden Spielsaison können Wertungsturniere gemäß § 11 Abs. (3) durchgeführt werden. Die Ergebnisse dienen der zusätzlichen Leistungsbewertung in einer Rangliste gemäß § 12.

(2) Teilnahmeberechtigt in den Wertungsklassen der Wertungsturniere sind nur Spieler, welche im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis (Passnummer) sind.

§ 47 Wettkampfbestimmungen Wertungsturniere

(1) Die Veranstalter von Wertungsturnieren legen die Wettkampftermine in Abstimmung mit dem SpA unter Berücksichtigung des Rahmenterminplans des BWBV fest. § 10 bleibt unberührt.

Für die Veröffentlichung der Ausschreibung, der Meldebestimmungen, des Spielortes, der Startzeiten sowie weiterer individueller Regelungen ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich. Der Turnierplan obliegt der Verantwortung des Veranstalters.

(2) Für die Abwicklung der Wertungsturniere ist der jeweilige Veranstalter gemäß den Vereinbarungen nach § 11 Abs. (3) verantwortlich. Der Turnierausschuss wird vom Veranstalter gestellt. § 35 Abs. (3) behält seine Gültigkeit sofern nicht abweichend geregelt.